

Entschließungsantrag

395 IA (E)

2004 -05- 06

der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
betreffend Vorlage eines jährlichen Berichtes über die Vollziehung des
Produktpirateriegesetzes

Mit dem Produktpirateriegesetz werden einerseits die sich aus der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (EG Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003) ergebenden ergänzenden Durchführungsbestimmungen (vereinfachtes Verfahren) erlassen und andererseits die Befugnisse der Zollorgane beim Vollzug der Bekämpfung der Produktpiraterie näher definiert. Die EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 selbst gilt in Österreich unmittelbar. Damit wird ein Instrumentarium geschaffen, das es den Zollbehörden erlaubt, schutzrechtsverletzende Waren möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Es besteht allerdings damit auch die Gefahr, dass Rechteinhaber (z.B. multinationale Konzerne) aus wirtschaftlichen Gründen versuchen, nationale Zollbehörden zu instrumentalisieren und zu missbrauchen (z.B. Fall Mosanto).

Anspruchsgrundlagen und Sanktionen für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Immaterialgüterrechten sind in den einschlägigen diesbezüglichen nationalen Materiengesetzen (z.B. Patentgesetz, Markenschutzgesetz, Sortenschutzgesetz) geregelt. Da diese nicht miteinander abgestimmt sind, kann es hier jedoch zu unsachlichen und nicht nachvollziehbaren Ergebnissen kommen.

Dies kommt insbesondere bei Internet-Käufen zu tragen, wenn KonsumentInnen nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren bzw. Waren, die bestimmte Rechte geistigen Eigentums verletzen, erwerben. Allerdings handelt es sich dabei auch oft um Waren, die nicht den europäischen Sicherheitsnormen entsprechen und damit eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

„Produktpiraterie“ in den verschiedensten Formen stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die europäischen Volkswirtschaften dar. So wurden im Vorjahr an den EU-Außengrenzen 85 Mio. Stück gefälschter Produkte beschlagnahmt. Im ersten Halbjahr 2004 waren es bereits 50 Mio. Produkte. Während sich in den letzten Jahren Produktpiraterie vornehmlich auf Luxusgüter beschränkte, werden nun immer mehr Güter des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Mobiltelefone, Akkus, Kinderspielzeug, Autoteile und sogar (lebenswichtige) Arzneimittel gefälscht.

Diese gefälschten Produkte werden unkontrolliert hergestellt und entsprechen oft nicht den europäischen Sicherheitsnormen. Ausdrücklich warnte von kurzem die EU-Kommission vor gefälschten Handys, deren Akkus explodierten. Besonders problematisch – und eine enorme Gefahr für die Verkehrssicherheit – stellt die Fälschung von Autoersatzteilen (z.B. Bremseinrichtungen) dar. Dazu wurden in einer deutschen Untersuchung größte Sicherheitsdefizite nachgewiesen. Neu ist, dass nunmehr gefälschte Arzneimittel (in gefälschter Originalverpackung), deren Zusammensetzung höchst fragwürdig ist, in Europa – z.B. über das Internet – verkauft werden. Für die Zollbehörden ergibt sich dabei das Problem, dass diese per Post versendet werden und sich der Absender kaum identifizieren lässt.

Mit dem nun erfolgten Beitritt von 10 Ländern zur Europäischen Union kann es zu einem weiteren Anstieg der Produktpiraterie kommen. Unabhängig von den bereits dargelegten Problemen hat Produktpiraterie insgesamt negative Auswirkungen auf viele unterschiedliche Wirtschaftsbereiche, z.B. den Arbeitsmarkt, den freien und fairen Wettbewerb oder den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen.

Artikel 23 der EG-Produktpiraterie-Verordnung verpflichtet die Kommission dem Rat anhand der in Artikel 22 genannten Angaben jährlich Bericht über die Anwendung dieser Verordnung zu erstatten, wobei die Mitgliedstaaten der Kommission alle zweckdienlichen Angaben zur Anwendung dieser Verordnung übermitteln. Eine Vorlage an den Österreichischen Nationalrat ist im österreichischen Produktpirateriegesetz nicht vorgesehen.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht,

1. gemeinsam mit dem Bundesminister für Justiz dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung des Produktpirateriegesetzes zu erstatten, wobei dieser Bericht nicht nur eine Darstellung der einzelnen Fälle zu umfassen hat, sondern auch eine ausführliche Darstellung der Vollziehungsprobleme sowie Zahl und Ergebnisse gerichtlicher Verfahren;

2. auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass für Internet-Bestellungen eine Ausnahmebestimmung im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 geschaffen wird;
3. auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren bzw. Waren, die bestimmte Rechte geistigen Eigentums verletzen, die als unsicher (bzw. gefährlich) im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes oder anderer Rechtsmaterien einzustufen sind, unabhängig vom Vertriebsweg sofort vom Markt genommen werden und sich die Mitgliedstaaten gegenseitig informieren;



Handwritten signatures and initials in black ink, including names like "Anhang", "Klein", "Lini", "Mitscherlich", "Passe", and "Barn".

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss